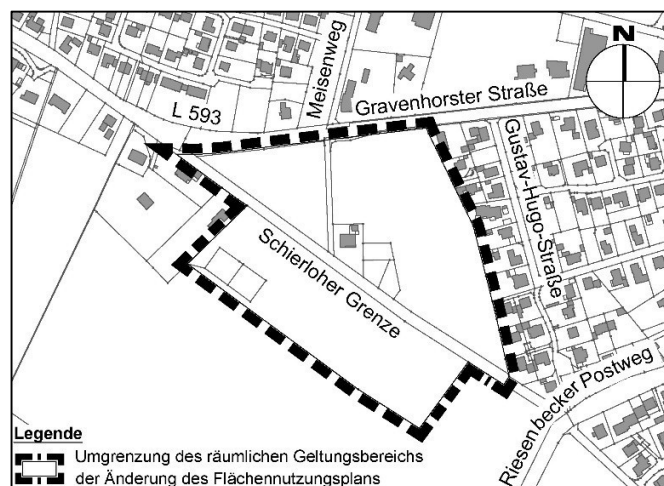




**165. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 145 „Schierloher Grenze“
Bekanntmachung der Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der Wirksamkeit
der Flächennutzungsplanänderung**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2026 die 165. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Schierloher Grenze“ für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit Verfügung vom 07.07.2026, Az.: 35.02.01.700-007/2026.0002 hat die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde die 165. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Schierloher Grenze“ genehmigt.

Der Geltungsbereich der 165. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Stadtteil Ibbenbüren, im Übergangsbereich zum Ortsteil Schierloh, südlich der Gravenhorster Straße und schließt im Osten an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 141 „Gustav-Hugo-Straße“ an. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 165. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Schierloher Grenze“ gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung, die Abwägungstabelle, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften liegen im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistraße 3 - 5, 49477 Ibbenbüren, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch den Bauleitplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 165. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Schierloher Grenze“, wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 5. Juli 2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die 165. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Schierloher Grenze“ wird damit gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

165. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Schierloher Grenze“ nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 13. Juli 2026

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer